

VEREINBARUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG VON MECHATRONISCHEN SCHLIESSYSTEMEN

Der Magistrat der Stadt Wien, vertreten durch die Magistratsabteilung 1, und die Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien, vertreten durch den Zentralausschuss schließen nachstehende Vereinbarung über die Einführung und den Einsatz mechatronischer Schließ- und Zutrittskontrollsysteme in Arbeitsstätten der Gemeinde Wien:

PRÄAMBEL

Durch nicht berechtigten Zutritt in Diensträume sind oftmals nachteilige Folgen aus Diebstählen, Einbrüchen udgl. sowohl für den Magistrat der Stadt Wien als auch für die betroffenen Bediensteten zu beklagen. Darüber hinaus erfordern vielfach die dem Magistrat als datenschutzrechtlichem Auftraggeber obliegenden Sorgfaltspflichten (vgl. die in § 14 Datenschutzgesetz 2000 – DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, angesprochenen Datensicherheitsmaßnahmen) eine wirksame Einschränkung von Zutrittsberechtigungen zu Räum(Bau)lichkeiten. Mechatronische Schließ- und Zutrittskontrollsysteme ermöglichen die flexible Vergabe von Schließberechtigungen, insbesondere können im Falle des Verlustes eines Schlüssels Sperren möglichst rasch verfügt und dadurch die Sicherheit erhöht werden. Der Magistrat der Stadt Wien und die Personalvertretung für die Bediensteten der Gemeinde Wien stimmen überein, aus diesen Gründen künftig mechatronische Schließ- und Zutrittskontrollanlagen im Bereich der Gemeinde Wien unter den nachstehend angeführten Rahmenbedingungen einzurichten. Unter Beachtung dieser Rahmenbedingungen erteilt die Personalvertretung gemäß § 39 Abs. 2 Z 2 des Wiener Personalvertretungsgesetzes – W-PVG die Zustimmung zur Einführung und zum Einsatz derartiger technischer Systeme.

Geltungsbereich

§ 1. Diese Vereinbarung gilt für alle Bediensteten der Gemeinde Wien, auf welche die Bestimmung des § 39 Abs. 2 Z 2 des Wiener Personalvertretungsgesetzes – W-PVG, LGBl. für Wien Nr. 49/1985 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/2010, anzuwenden ist und erstreckt sich auf alle Arbeitsstätten im Sinn des § 2 Z 4 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998 – W-BedSchG 1998, LGBl. für Wien Nr. 48/1998 in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 42/2010, bzw. des § 2 Abs. 3 erster Satz des ArbeitnehmerInnen-schutzgesetzes, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2001.

Definition

§ 2. Mechatronische Schließsysteme stellen eine Kombination aus mechanischen Sperrzylindern mit elektronischen Datenlesern und digitalen Datenspeichern dar. Im Gegensatz zu mechanischen Anlagen wird die Schließberechtigung nicht nur über den mechanischen Schlüssel, sondern zusätzlich oder ausschließlich über ein elektronisches Identifikationsmedium geprüft.

Zielsetzungen

§ 3. (1) Ziele des Einsatzes mechatronischer Schließ- und Zugangskontrollsysteme sind ausschließlich ein verbesserter Eigentumsschutz, die Erhöhung der Sicherheit für Personen und die Verbesserung des Schutzes der Räume (Raumausstattungen und -einrichtungen) vor unberechtigtem Zugang und unzulässigem Gebrauch, insbesondere auch zur Gewährleistung der Datensicherheit.

(2) Die durch das Schließsystem gewonnenen Daten dürfen nicht für Zwecke der Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zur Anwesenheitskontrolle der Bediensteten verarbeitet oder genutzt werden. Die Bestimmungen des DSGVO 2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 135/2016, sind einzuhalten.

Datenerfassung

§ 4. Es können folgende Daten erfasst werden:

- a) Vor- und Nachname
- b) Dienststelle
- c) Datum der Zuordnung des Schlüssels
- d) Datum und Uhrzeit des Öffnungs- bzw. Schließvorganges
- e) Schließberechtigung (Zutritt gewährt – Zutritt verweigert)
- f) Schlüsselnummer(n)
- g) Schlüsselstatus (ausgegeben – nicht ausgegeben – verloren)

Auswertung von Daten

§ 5. (1) Eine Auswertung der gespeicherten Daten darf nur erfolgen bei Vorliegen eines begründeten Verdachtes, in dem durch das mechatronische Schließsystem geschützten Bereich habe sich

1. eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich strafbare Handlung ereignet, oder

2. jemand widerrechtlich Zugang zu einer Datenanwendung verschafft,

sofern die ausgewerteten Daten geeignet sein können, zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhaltes (Z 1 oder 2) beizutragen.

(2) Die Befugnisse von Behörden und Gerichten zur Durchsetzung der Herausgabe von Beweismaterial und zur Beweismittelsicherung sowie damit korrespondierende Verpflichtungen des Magistrates der Stadt Wien bleiben unberührt.

(3) Eine Auswertung der gespeicherten Daten darf auch im Zusammenhang mit einer Veranstaltung in einem Amtsgebäude erfolgen, wenn dies für den präventiven oder unmittelbaren Personenschutz relevante Gründe erfordern.

(4) Die Auswertung von gespeicherten Daten erfolgt – soweit nicht ein Fall des Abs. 3 vorliegt – unter Beiziehung einer für die Dienststelle (§ 4 W-PVG) zuständigen Personalvertreterin bzw. eines zuständigen Personalvertreters

1. für den Bereich Rathaus über Auftrag der Dienststellenleiterin oder des Dienststellenleiters durch Bedienstete der MA 68 – Wache Rathaus,
2. für die Bereiche aller anderen Arbeitsstätten durch die Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter bzw. über deren oder dessen Auftrag durch die hierfür zuständige Bedienstete oder den hierfür zuständigen Bediensteten.

(5) Der Zugriff und die Auswertung sind zu dokumentieren.

(6) Der Personalvertretung sind die zur Auswertung berechtigten Personen unverzüglich bekannt zu geben.

Löschen von Daten

§ 6. (1) Die in § 4 lit. d und e angeführten Daten (Datum und Uhrzeit des Öffnungs- bzw. Schließvorganges sowie Schließberechtigung) sind, sofern sie nicht aus konkretem Anlass gemäß § 5 Abs. 1 bis 3 ausgewertet werden, nach dem 1024-sten Erfassungsvorgang sukzessive durch Überschreiben zu löschen. Erfolgt die Löschung nach mehr als 1024 Erfassungsvorgängen, bedarf dies der Zustimmung des jeweils zuständigen Hauptausschusses der Personalvertretung.

(2) Ausgewertete Daten (§ 5) dürfen solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden (§ 3) erforderlich ist; danach sind sie unverzüglich zu löschen.

Wirksamkeitsbeginn

§ 7. Diese Vereinbarung tritt mit 1. August 2011 in Kraft.

Für den Magistrat der Stadt Wien:



Mag. Helmut Hutterer



Für die Personalvertretung der
Bediensteten der Gemeinde Wien:

Der Vorsitzende des Zentralausschusses:



Bernhard Harreither

Wien, am 18. Juli 2011